



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

205-01/1136/220-2019

Datum

02.09.2019

Michael-Pacher-Straße 36

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-4167

abfallwirtschaft@salzburg.gv.at

Mag. Karina Gabler

Telefon +43 662 8042-4177

Betreff

Bekanntgabe - Antrag gemäß § 37 Abs 3 AWG 2002 um Genehmigung eines Röntgenfluoreszenzgerätes;

A. Haas Schrott & Metalle GmbH, Abfallbehandlungsanlage in Wals-Siezenheim;

Bekanntgabe:

Die A. Haas Schrott & Metalle GmbH, Mühlweg 11, 5071 Wals-Siezenheim, hat um Änderung der bestehenden Abfallbehandlungsanlage durch Betrieb eines Röntgenfluoreszenzgerätes auf dem Grundstück Nr 434/107, KG Siezenheim, angesucht.

Für diese Änderung wird ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs 3 Z 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 in Verbindung mit § 10 Strahlenschutzgesetz durchgeführt.

Der **Antrag mit den Projektunterlagen** liegt von 06.09.2019 bis 04.10.2019 zur Einsicht auf:

Ort der Einsichtnahme

Kanzlei der Abteilung 5, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg

Datum

06.09.2019 bis
04.10.2019

Zeit

Mo-Fr 8:30 - 12:00

Stock/Zimmer Nr.

3.Stock/Zimmer 3051

Es wird darauf hingewiesen, dass Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002 innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit haben, sich zum geplanten Projekt zu äußern (Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Postfach 527, 5010 Salzburg).

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB. Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime, Schulen), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen.

Als Nachbarn gelten auch Eigentümer von grenznahen Liegenschaften im Ausland, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in dem entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.

Den Nachbarn kommt eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorliegen.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Karina Gabler

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur